

Möglichkeit auf Entschädigung bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen

Liebe Eltern,

es ist möglich, Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen nach §56 Abs. 1 §56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beantragen, wenn sie einen Verdienstausschlag wegen der Kinderbetreuung hatten.

Gerne können Sie sich beim Infoportal zum Infektionsschutzgesetzes unter www.ifsg-online.de.

Dort sind auch die notwendigen Anträge zu finden.

Liebe Grüße

Silvia Föderer